

Bezirksgericht _____

*Adresse des zuständigen Gerichts
(Gericht am Wohnsitz einer Partei)*

Gesuch um vorsorgliche Massnahmen nach Art. 276 ZPO

Gesuchstellende Partei:

Vorname(n): _____

Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Heimatort/Staatsangehörigkeit: _____

AHV-Nr.: _____

Beruf: _____

Adresse: _____

PLZ / Wohnort: _____

Telefon: _____

gegen

Ehegatte/-in:

Vorname(n): _____

Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Heimatort/Staatsangehörigkeit: _____

AHV-Nr.: _____

Beruf: _____

Adresse: _____

PLZ / Wohnort: _____

Telefon: _____

Eheschliessung:

Ort / Datum: _____

Gemeinsame Kinder:

Name / Geburtsdatum / Schule / Ausbildung:

Name / Geburtsdatum / Schule / Ausbildung:

Name / Geburtsdatum / Schule / Ausbildung:

Name / Geburtsdatum / Schule / Ausbildung:

1. Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes

- Es ist festzustellen, dass die Ehegatten den gemeinsamen Haushalt am _____ aufgelöst haben und weiterhin getrennt voneinander leben.
- Der gemeinsame Haushalt der Ehegatten ist für unbestimmte Zeit aufzuheben.

2. Familienwohnung

Die eheliche Wohnung _____ (*Adresse, PLZ, Ort*) ist während des Scheidungsverfahrens der Ehefrau / dem Ehemann nebst dem darin befindlichen Mobiliar und Inventar zu alleinigem Nutzen und Gebrauch zuzuweisen.

- Folgendes Mobiliar und Inventar / Fahrzeuge sind der Ehefrau / dem Ehemann nebst den persönlichen Gebrauchsgegenständen auf erstes Verlangen zu Nutzen und Gebrauch herauszugeben:

3. Kinderbelange

Hinweis: Die Regelung der Kinderbelange betrifft **nur die minderjährigen Kinder**.

Alleinige Obhut und persönlicher Verkehr

Die gemeinsamen minderjährigen Kinder sind unter die alleinige Obhut der Mutter / des Vaters zu stellen.

- Die nicht obhutsberechtigte Mutter / Der nicht obhutsberechtigte Vater ist zu berechtigen und zu verpflichten, die gemeinsamen minderjährigen Kinder zu folgenden Zeiten auf eigene Kosten und ohne Reduktion der Unterhaltsbeiträge zu sich zu nehmen:

- a) jedes zweite Wochenende von _____
bis _____;
- b) während _____ Ferienwochen pro Jahr, wobei die Ferientermine mit dem anderen Elternteil jeweils mindestens drei Monate im Voraus abzusprechen sind.

Die Eltern behalten sich vor, im gegenseitigen Einvernehmen von der vorstehenden Regelung abzuweichen. Sie verpflichten sich, dabei angemessen auf die Bedürfnisse und Wünsche ihrer Kinder Rücksicht zu nehmen.

- Auf eine ausdrückliche Regelung des Besuchsrechtes ist in Anbetracht des Alters der Kinder zu verzichten.

Die Eltern behalten sich vor, im gegenseitigen Einvernehmen von der vorstehenden Regelung abzuweichen. Sie verpflichten sich, dabei angemessen auf die Bedürfnisse und Wünsche ihrer Kinder Rücksicht zu nehmen.

4. Unterhalt

4.1 Finanzielle Verhältnisse

Hinweis: Einkommen und Auslagen verstehen sich pro Monat. Die Positionen sind soweit bekannt aufzuführen.

Hinweis: Unter "Nettoeinkünfte" sind sämtliche Einnahmen wie Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit (inkl. Anteil 13. Monatslohn), Boni, Gratifikationen, Provisionen, aber auch Renten aus Sozialversicherungen, Vermögenserträge etc. aufzuführen.

Bei den Kinder-/Ausbildungszulagen ist anzugeben, wer sie bezieht. Sie sind vom Nettolohn abzuziehen und bei den Kindern aufzuführen.

	Ehefrau	Ehemann	Kind _____	Kind _____	Kind _____	Kind _____
Nettoeinkünfte						
Kinder-/Ausbildungszulagen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vermögen						
Schulden						
Wohnkosten (inkl. Nebenkosten)						
Krankenkassenprämien						
Prämienverbilligung						
Ungedeckte Gesundheitskosten						
Berufsauslagen						
Mobilitätskosten/Fahrzeug						
Drittbetreuungskosten						
Unterhaltsverpflichtungen						
Steuern						
Hobbies						

4.2 Kinderunterhalt

Hinweis: Der Ehegatte, bei dem die Kinder nicht mehrheitlich wohnen, hat in der Regel einen Kinderunterhaltsbeitrag (Barunterhalt und Betreuungsunterhalt) zu leisten. Der Barunterhalt umfasst alle Ausgaben für das Kind, wie bspw. Krankenkassenprämien, Wohnkosten, Drittbetreuungskosten, etc. Ein Betreuungsunterhalt ist in dem Umfang geschuldet, in dem der betreuende Elternteil seine grundlegenden Lebenshaltungskosten mit seinem Einkommen nicht decken kann.

1. Die Eltern tragen die Unterhaltskosten der gemeinsamen Kinder wie folgt:
 - a) während den eigenen Betreuungszeiten übernimmt jeder Elternteil die alltäglichen Kosten für Wohnen, Verpflegung, Körperpflege, Mobilität, Freizeit und Ferien;
 - b) die übrigen Kosten für Bekleidung, Taschengeld, Körperpflege, Krankenversicherungen, Gesundheitskosten, Schule, Musik, Sport, Hobbies und dergleichen bezahlt die Mutter / der Vater.

2. Gestützt auf Ziffer 1 sind folgende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:
 - Die Mutter / Der Vater hat der Mutter / dem Vater ab _____ an den Unterhalt der gemeinsamen minderjährigen Kinder einen monatlichen und je auf den Ersten des Monats vorauszahlbaren Unterhaltsbeitrag von je Fr. _____, zzgl. allfälliger Kinder-/Ausbildungszulagen zu bezahlen.

 - Die Mutter / Der Vater hat der Mutter / dem Vater ab _____ an den Unterhalt der gemeinsamen minderjährigen Kinder je folgenden monatlichen und auf den Ersten des Monats vorauszahlbaren Unterhaltsbeitrag, zzgl. allfälliger Kinder-/Ausbildungszulagen zu bezahlen:
 - a) Kind _____: Fr. _____
 - b) Kind _____: Fr. _____
 - c) Kind _____: Fr. _____
 - d) Kind _____: Fr. _____
 - e) Kind _____: Fr. _____

- Allfällige Abstufungen des Kindesunterhalts sind vom Gericht vorzunehmen.

4.3 Ausserordentliche Kinderkosten

Ausserordentliche Kosten wie bspw. Zahnkorrekturen, Sehhilfen oder andere einmalige grössere Anschaffungen tragen, soweit diese nicht durch Versicherungen oder anderweitig gedeckt sind:

- die Eltern nach vorgängiger Absprache je zur Hälfte
- die Mutter / der Vater
- eigene Variante:

4.4 Ehegattenunterhalt

- Die Ehefrau / Der Ehemann hat der Ehefrau / dem Ehemann ab _____ einen monatlichen und je auf den Ersten des Monats vorauszahlbaren persönlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. _____ zu bezahlen.
- Die Ehegatten schulden einander keinen persönlichen Unterhaltsbeitrag.

5. Prozesskosten

- Die Ehefrau / Der Ehemann hat die Gerichtskosten zu tragen. Die Parteikosten sind der Ehefrau / dem Ehemann zu überbinden.
- Eigene Variante:

Gesuchstellende Partei:

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

Dolmetscher:

Nicht erforderlich.

Erforderlich.

Sprache: _____

Beizulegende Dokumente:

- Familienausweis (*nicht älter als 3 Monate*)
- letzter Lohnausweis
- Lohnabrechnungen der letzten drei Monate
- weitere Einkommensbelege (AHV, IV, ALV, Vermögenserträge)
- Mietverträge, Belege Hypothekarzins, Nebenkosten etc.
- Krankenkassenprämienausweise
- Beleg Prämienverbilligung
- Belege Auslagen Kinder
- letzte Steuerrechnung mit Veranlagungsverfügung, letzte Steuererklärung

Im Doppel einzureichen